

## Stellungnahme

### Entwurf eines Gesetzes zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus



Die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD haben den Entwurf für ein Gesetz zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus eingebracht, der am 9. Juni 2016 vom Bundestagsplenum in erster Lesung beraten wurde. Vorgesehen ist hier auch eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes (Artikel 9): Mit dem Ziel einer verbesserten Bekämpfung des internationalen Terrorismus sollen strengere Identitätskontrollen für Prepaid-Mobilfunkkunden eingeführt werden.

An dieser Stelle möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir als Telekommunikationsindustrie seit vielen Jahren zahlreiche Maßnahmen unterstützen, die dazu beitragen, die Sicherheit der Bevölkerung zu erhöhen. Geeignetheit, Verhältnismäßigkeit, und Kosteneffizienz sind dabei ebenso zu beachten, wie datenschutz- oder verbraucherrechtliche Belange.

Dies vorweg genommen möchten wir gerne im Folgenden näher auf den Gesetzesvorschlag, die damit verbundenen Dimensionen und Implikationen für die betroffenen Unternehmen, Kunden und Bürger eingehen.

Rund 55 Mio. Kunden nutzen Prepaid-Produkte in Deutschland, etwa 18 Mio. Prepaid-Karten werden pro Jahr verkauft. Der jährliche Umsatz mit Prepaid beläuft sich auf ca. 3 Mrd. €. Prepaid-Produkte sind in Deutschland an ca. 45.000 Verkaufsstellen erhältlich. Verkaufsstellen sind zum einen der Telekommunikations-Fachhandel mit ca. 5.000 Händlern, zum anderen aber auch der sogenannte Cash&Carry-Handel (z. B. Lebensmittelhandel, Discounter, Drogerien, Kioske; nur Verkauf der Karte ohne Beratung und ohne Aktivierung vor Ort – ca. 40.000 Verkaufsstellen). Ca. 35 % bzw. 6,3 Mio. Neukunden kommen über den Fachhandel, ca. 45 % bzw. 8,1 Mio. Neukunden über Cash&Carry und weitere 20 % bzw. 1,8 Mio. Neukunden kaufen online.

Prepaid hat seine Kunden über alle Bevölkerungsstrukturen, jedoch mit einem Schwerpunkt bei Jüngeren, bei Senioren, bei Menschen mit Migrationshintergrund und Bürgern mit eher niedrigerem Einkommen sowie bei Touristen. Zentrale Entscheidungsgründe für die Entscheidung für Prepaid laut Kundenbefragungen: Kostenkontrolle, Einfachheit, Unabhängigkeit. Für die Bürger unseres Landes ist der Kauf von Prepaidkarten also ein außerordentlich wichtiges Konsumgut, das gerade aufgrund der geringen Komplexität sehr gut im Markt integriert ist. Hinzu kommt, dass für unsere Bürger nicht nur möglichst einfache Prozesse außerordentlich wichtig sind. Nur sie ermöglichen zudem auch günstige Preise, von denen vor allem ältere, einkommensschwache und Menschen mit Migrationshintergrund profitieren.

**Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie bitten, folgende Punkte im Rahmen Ihrer weiteren Beratungen zu berücksichtigen:**

# Stellungnahme

## Entwurf eines Gesetzes zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus



- Primär sollten international oder zumindest europäisch einheitliche Regelungen geschaffen werden. Deutsche Alleingänge führen lediglich zu einer Beschaffung von SIM-Karten im Ausland und damit zu einem vollständigen Leerlaufen der Maßnahmen bei gleichzeitigen Belastungen für die deutschen Verbraucherinnen und Verbraucher. Ein Widerspruch zu den Zielen des vorliegenden Gesetzes ergibt sich auch im Hinblick auf die gerade verabschiedete TMG-Novelle, die offenen WLAN-Netzen den Weg bereitet.
- Heute gut funktionierende Vertriebswege müssen nicht abgeschnitten werden, um die gewünschte Sicherheit zu erzielen. Die Anbieter benötigen lediglich eine flexible Lösung, die offen ist für verschiedene Identifikationsverfahren (z. B. Video-Ident-Verfahren, Willkommensbrief etc.). Je nach Vertriebsweg werden unterschiedliche Verfahren sinnvoll sein, die letztlich aber eine gleichwertige Sicherheit schaffen.

### Im Einzelnen:

#### Zu Artikel 9 – Änderung des Telekommunikationsgesetzes

##### I. Zu Ziffer 2 – § 111 „Daten für Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden“

##### 1. Zu § 111 Abs. 1 Satz 3 TKG-E – Überprüfung auch nach Freischaltung

In § 111 Abs. 1 S. 3 TKG-E soll geregelt werden, dass die Richtigkeit der zu prüfenden Daten vor der Freischaltung der SIM-Karte durch Vorlage bestimmter Ausweisdokumente zu überprüfen ist. Alternativ zu der Überprüfung vor der Freischaltung sollte es der Bundesnetzagentur auch ermöglicht werden, geeignete Verfahren festzulegen, die eine Überprüfung des Ausweisdokuments in einem zeitlich eng definierten Zeitfenster im Anschluss an die Aktivierung der SIM-Karte vorsehen. Ansonsten würden digitale Ident-Verfahren ausgeschlossen, die häufig ein funktionierendes Mobiltelefon voraussetzen.

##### 2. Zu § 111 Abs. 1 S. 4 TKG-E – „andere geeignete Verfahren“

§ 111 Abs. 1 S. 3 TKG-Entwurf lautet: *„Bei im Voraus bezahlten Mobilfunkdiensten ist die Richtigkeit der nach Satz 1 erhobenen Daten vor der Freischaltung zu überprüfen durch 1.-7. Vorlage eines... [Aufzählung der Ausweisdokumente]“*

§ 111 Abs. 1 S. 4 TKG-Entwurf lautet: *„Die Überprüfung kann auch durch andere geeignete Verfahren erfolgen; die Bundesnetzagentur legt nach Anhörung der betroffenen Kreise durch Verfügung im Amtsblatt fest, welche anderen Verfahren zur Überprüfung geeignet sind, wobei jeweils zum Zwecke der Identifikation vor Freischaltung der vertraglich vereinbarten Mobilfunkdienstleistung ein Dokument im Sinne des Satzes 3 genutzt werden muss.“*

# Stellungnahme

## Entwurf eines Gesetzes zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus



Hier stellt sich die Frage, wie die „anderen Verfahren“ ausgestaltet sein dürfen, wenn in jedem Fall zum Zweck der Identifikation ein Ausweisdokument genutzt werden muss. Aus Sicht des VATM sollte hier der BNetzA etwas mehr Spielraum gelassen werden. Insbesondere sollte die BNetzA auch Verfahren festlegen dürfen, die keine Überprüfung von Ausweisdokumenten beinhalten, wenn sie genauso sicher sind. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn dem Anbieter bereits Bankdaten des Kunden vorliegen, für die die Bank eine Identitätsprüfung mit Ausweiskontrolle durchgeführt hat.

### 3. Zu § 111 Abs. 1 Satz 5 TKG-E – Art und Weise der Datenspeicherung

In § 111 Abs. 1 S. 5 TKG-E soll geregelt werden, dass bei der Überprüfung die Art des eingesetzten Verfahrens zu speichern ist und dass bei Überprüfung mittels eines Dokumentes im Sinne des Satzes 3 Nummer 1 bis 6 Angaben zu Art, Nummer und ausstellender Stelle zu speichern sind.

Die Speicherung dieser Angaben setzt komplexe Prozesse voraus. Die Übertragung aus den Dokumenten müsste händisch (sehr fehleranfällig) erfolgen oder maschinell ausgelesen werden können. Besondere Probleme treten voraussehbar dann auf, wenn ausländische Dokumente zur Identifizierung vorgelegt werden, die in anderen Schriftzeichen verfasst sind (z. B. kyrillische, chinesische oder arabische Schrift). Hier ist es dann weder ohne weiteres möglich, zu erkennen, wo z. B. der Name und wo die ausstellende Stelle auf dem Dokument zu finden ist, noch lassen sich diese Schriftzeichen einfach abschreiben. Eine Übersetzung bzw. Übertragung in deutsche Sprache und Schrift durch den Ausweisinhaber wiederum würde dem Sinn der Identitätsüberprüfung durch den SIM-Karten-Anbieter widersprechen.

Vorschlagen möchten wir daher, alternativ auch die Möglichkeit vorzusehen, eine Kopie des Ausweisdokuments zu speichern. Auf diese Weise ließen sich sowohl Übertragungsfehler, als auch Probleme mit fremden Schriften vermeiden.

Eine solche Kopie des vorgelegten Ausweisdokuments kann auch dem Anbieter als Nachweis dafür dienen, dass er der neuen Überprüfungspflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

# Stellungnahme

## Entwurf eines Gesetzes zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus



### 4. Zu § 111 Abs. 4 TKG-E – Haftung für Dritte

§ 111 Abs. 4 TKG-Entwurf lautet: *„Bedient sich ein Diensteanbieter zur Erhebung der Daten ... eines Dritten, bleibt er für die Erfüllung der Pflichten ... verantwortlich.“*

Die bisherige Regelung sieht dagegen in Absatz 2 eine eigenständige Verantwortlichkeit des Vertriebspartners zur Erhebung und Übermittlung der Daten vor.

Aus Sicht des VATM sollte die bisherige Regelung sinngemäß erhalten bleiben, da die Pflicht denjenigen treffen muss, der die Daten erhebt.

Hilfsweise wäre aus unserer Sicht ein Kompromiss denkbar, wenn klargestellt würde, dass der Diensteanbieter nicht haftet, wenn er Dritte vertraglich verpflichtet hat und angemessene Kontrollpflichten einhält. Dies scheint laut Gesetzesbegründung auch so angedacht zu sein: *„Er bleibt als Auftraggeber aber Hauptverantwortlicher mit allen Kontroll- und Überwachungspflichten.“* Diesbezüglich fehlt es allerdings an einer Klarstellung im Gesetzestext selbst.

### II. Zu Ziffer 6 – § 150 Abs. 15 TKG-E – Umsetzungsfristen

In § 150 Abs. 15 TKG-E soll geregelt werden, dass die Bundesnetzagentur nach Verkündung des Gesetzes sechs Monate Zeit hat, um geeignete Identifizierungsverfahren festzulegen. Im Anschluss daran sollen die Unternehmen 18 Monate Zeit bekommen, um die neuen Abläufe und Verfahren zu realisieren und in ihre Systeme zu implementieren.

Eine solche Umsetzungsfrist von anderthalb Jahren ist aus Sicht der Anbieter unbedingt erforderlich und sollte auf keinen Fall verkürzt werden.

Berlin, 16.06.2016